

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbandes
(Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt Eberbach und die Gemeinde Schönbrunn, beide Rhein-Neckar-Kreis, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) folgende

VEREINBARUNG

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Eberbach (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Schönbrunn die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Eberbach berät die Gemeinde Schönbrunn bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Stadt Eberbach erledigt für die Gemeinde Schönbrunn in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 - d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, soweit sie von der Gemeinde Schönbrunn mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht selbst erledigt werden.
- (4) Die Stadt Eberbach erfüllt anstelle der Gemeinde Schönbrunn in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
 - c) die Unterhaltung des selbständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach dem Baugesetzbuch,
 - d) die verbindliche Bauleitplanung, die Sicherung der Bauleitplanung, die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, die Bodenordnung sowie die Erschließungsplanung für das Gewerbegebiet GIP (Gewerbe im Park) auf Gemarkung Schönbrunn.
- (5) Die Stadt Eberbach kann ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragbaren Aufgaben wahrnehmen.

Sofern die Stadt Eberbach auf Grund von § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung die Zuständigkeit einer Unteren Baurechtsbehörde erhält, erklärt die Gemeinde Schönbrunn ihre Zustimmung, dass diese Zuständigkeit für den Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gilt, dass also die Aufgabe einer Baurechtsbehörde als weitere Aufgabe i.S. dieses Absatzes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinzukommt.

- (6) Die Vereinbarungspartner bedienen sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Archivwesen des Leiters des Archivs der Stadt Eberbach. Die Vereinbarungspartner unterstützen den Archivar bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 2

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 1 Abs. 3 Buchst. d) gehören insbesondere
- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehres (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig gezahlter Geldbeträge.

- (2) Die Stadt Eberbach führt für die Gemeinde Schönbrunn besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die Gemeinde Schönbrunn bestimmt, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Gemeinde Schönbrunn kann eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen ist die Gemeinde Schönbrunn verantwortlich. Die Handkasse ist monatlich mit der Stadtkasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Eberbach über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn und zehn weiteren Vertretern, von denen sechs auf die Stadt Eberbach und vier auf die Gemeinde Schönbrunn entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach, dessen Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Schönbrunn.

§ 4

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 GKZ und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und beide an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann die Gemeinde Schönbrunn binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Schönbrunn erstattet der Stadt Eberbach den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 1. Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben
Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Buchst. a) bis c) und Abs. 4 Buchst. a) und b) nach dem für die Stadt Eberbach tatsächlich entstandenen Aufwand und für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Buchst. d) 25 % des tatsächlich entstandenen Aufwands.
 2. Für die übrigen von der Stadt Eberbach nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Der Arbeitsumfang des Leiters des Archivs der Stadt Eberbach wird in Absprache mit der Gemeindeverwaltung Schönbrunn festgesetzt. Die Personalkosten (einschließlich der Sozialkosten) werden von der Gemeinde Schönbrunn anteilig ersetzt. Die Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt am Jahresende. Als Nachweis gelten die Zeitsummenkarten. Die Nutzung des Dienst- und Sachleistungsangebots des Stadtarchivs Eberbach durch die Gemeinde Schönbrunn wird gesondert berechnet.

§ 7

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einer einjährigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

^{12.07.03}
Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam (§ 25 Abs. 5 GKZ). Gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 01.01.1975 in der Fassung vom 13.10.1993 aufgehoben.

Eberbach, den 28.04.03

Schönbrunn, den 5.5.2003

Für die Stadt Eberbach

Für die Gemeinde Schönbrunn



Bernhard Martin

Bernhard Martin
Bürgermeister



Roland Schilling

Roland Schilling
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde:

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 17.06.2003, Az.: 13-031.5, genehmigt.

Heidelberg, den 17.06.2003

Wurst
Wurst

